

### 1. zuständige Behörde

Der Antrag ist bei der Kreisverwaltungsbehörde oder kreisfreien Stadt zu stellen, in deren Bereich die Tätigkeit ausgeübt werden soll. Wenn Sie im Stadtgebiet Regensburg Ihren Erstwohnsitz haben, ist dies im Regelfall die Stadt Regensburg. Falls Sie Ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebiets Regensburg haben und die spätere Tätigkeit ausschließlich im Stadtgebiet Regensburg erfolgt, setzen Sie sich bitte vorab mit uns in Verbindung.

### 2. Antragsunterlagen

Die im Antrag bzw. auf der Dienstleistungsseite der Stadt Regensburg aufgeführten Antragsunterlagen sind zur Prüfung, ob die persönlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Heilpraktikererlaubnis vorliegen, erforderlich. Das Führungszeugnis (Belegart „O“) ist beim Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro der Meldebehörde zu beantragen und soll direkt an die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, übermittelt werden.

Sollte für die nächstfolgende Kenntnisüberprüfung ein neuer Antrag auf Teilnahme gestellt werden (z.B. aufgrund von Antragsrücknahme oder Wiederholung), werden folgende Unterlagen neu benötigt: Antrag, Führungszeugnis, ärztliches Attest, Erklärung über Strafverfahren.

### 3. Kenntnisüberprüfung

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ist eine Kenntnisüberprüfung erforderlich. Diese wird durch das Landratsamt Regensburg – Gesundheitsamt – organisiert und durchgeführt und ist bayerweit einheitlich geregelt. Die Anmeldung dazu erfolgt durch die Stadt Regensburg beim Gesundheitsamt Regensburg nach vollständigem Eingang der Antragsunterlagen. Maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Regensburg. Falls die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der zuzulassenden Teilnehmer für den Überprüfungstermin übersteigt, kann die Anzahl der Teilnehmer begrenzt werden (Kontingentierung). Es erfolgt in diesem Fall die Vormerkung durch das Gesundheitsamt Regensburg für den nächstmöglichen Überprüfungstermin.

Nähere Informationen zur Durchführung der Überprüfung finden Sie auf der Homepage des Gesundheitsamts Regensburg <https://www.landkreis-regensburg.de/buergerservice/gesundheit-verbraucherschutz/gesundheitsamt/?heilpraktikerueberpruefung&orga=93165>.

#### **Termine**

- 3. Mittwoch im März
- 2. Mittwoch im Oktober

#### **Anmeldeschluss/ frühestmögliche Anmeldung**

Für die Überprüfung im März ist dies der **31. Dezember des Vorjahres**, für die Überprüfung im Oktober der **30. Juni des laufenden Jahres**. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, d.h. bei verspäteter Anmeldung oder unvollständigen Antragsunterlagen erfolgt keine Zulassung zur Kenntnisüberprüfung.

Die Anmeldung ist immer nur für die nächste Überprüfung möglich. Die frühestmögliche Anmeldung für die März-Überprüfung ist jeweils ab 01.07. des Vorjahres, für die Oktober-Überprüfung jeweils ab 01.01. desselben Jahres möglich.

#### **Nichterfordernis der Kenntnisüberprüfung**

Beim Antrag auf Heilpraktikererlaubnis eingeschränkt auf Psychotherapie (Diplom- oder Master-Psychologen) ist eine Kenntnisüberprüfung nicht erforderlich, wenn über das Fach „Klinische Psychologie“ durch den Diplom- oder Masterstudiengang Psychologie gleichwertige Kenntnisse nachgewiesen werden.

Beim Antrag auf Heilpraktikererlaubnis eingeschränkt auf die Heilhilfsberufe Physiotherapie und Podologie ist eine Kenntnisüberprüfung nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über die Teilnahme an einem 60 Unterrichtseinheiten umfassenden Kurs nach Muster-Curriculum vorgelegt wird.

#### **4. Gebühren**

Für das Verwaltungsverfahren auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis sind Kosten nach dem Kostengesetz zu erheben. Die Verwaltungsgebühren betragen 150 €.

Ist der Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis abzulehnen, z. B. weil die Kenntnisüberprüfung nicht bestanden wurde oder der Antrag zurückgenommen wurde, sind anteilige Verwaltungsgebühren zu entrichten. In diesem Fall erfolgt die Anhörung durch die Stadt Regensburg mit Gelegenheit zur Stellungnahme, ob der Antrag zurückgenommen wird. Erfolgt keine Äußerung, wird der Antrag abgelehnt mit Gebühren in Höhe von 80,- €. Wird der Antrag zurückgenommen, werden Gebühren in Höhe von 30,- € erhoben.

Die Kosten der Kenntnisüberprüfung werden den Teilnehmern an der Prüfung direkt vom Gesundheitsamt in Rechnung gestellt. Die Höhe dieser Kosten setzt sich zusammen aus den Kosten der schriftlichen Überprüfung (incl. Kosten für Beisitzer). Die genaue Höhe der Kosten ist auf der Homepage des Gesundheitsamts Regensburg ersichtlich <https://www.landkreis-regensburg.de/buergerservice/gesundheit-verbraucherschutz/gesundheitsamt/?heilpraktikerueberpruefung&orga=93165>. Nimmt jemand nach erfolgter Einladung zur Kenntnisüberprüfung (4 – 6 Wochen vor dem Prüfungstermin) auf seinen Wunsch an der Prüfung nicht teil, werden vom Gesundheitsamt dafür ebenfalls Kosten entsprechend dem entstandenen Verwaltungsaufwand berechnet.

#### **5. Erlaubniserteilung in Urkundenform**

Wird die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis zusätzlich zur Erlaubnis in Bescheidform noch in Form einer Urkunde gewünscht, sind die dafür entstehenden Auslagen in Höhe von 10,- € zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und zu den sonst anfallenden Auslagen (z.B. für Postzustellungsurkunde) zu entrichten. Diese Auslagen werden mit der Kostenrechnung für die Erlaubnis in Rechnung gestellt (eine Zahlung vorab ist nicht möglich).